



Nr. 21 vom 02.06.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
01.06.23	Bekanntmachung der Satzung vom 01.06.2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 06.11.2019	160
01.06.23	Bekanntmachung der Satzung vom 01.06.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2023	161

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
02.06.23	Bekanntmachung über die Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in Marnheim	162

amtsblatt@  
kirchheimbolanden.de

**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.  
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter [www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



# Satzung

160

vom 01.06.2023

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 06.11.2019

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 16 wird wie folgt ergänzt:

### **§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Wiesengrabstätten

Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen. In der Wiesengrabanlage werden Wiesengrabstätten für die Beisetzung von bis zu zwei Särgen (erste Beisetzung Tiefgrab, zweite Beisetzung Normalgrab) zur Verfügung gestellt. Die zweite Beisetzung darf auch als Urnenbestattung erfolgen. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend. Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen. Die Wiesenanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Liegende Namenstafeln (max. 30 cm x 40 cm) sind jedoch zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zulässig. Sonstiger Grabschmuck wird bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Kirchheimbolanden, 01.06.2023

  
(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

## Satzung

vom 01.06.2023

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2023

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a)

jj) Wiesengrabstätte	2.834,00 €
----------------------	------------

b)

bj) Wiesengrabstätte	113,36 €
----------------------	----------

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Kirchheimbolanden, 01.06.2023

  
(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Bekanntmachung Neuerlegung von Trinkwasserleitungen in Marnheim**



Wir sind für Sie da und geben unser Bestes, um Sie zuverlässig mit Trinkwasser in einwandfreier Qualität zu versorgen! Daher beabsichtigen wir ab der KW 24 eine neue Trinkwasserversorgungsleitung im Bereich der „**Otto-Baab-Straße/Marktplatz**“ in Marnheim zu verlegen. Der Erneuerungsbereich erstreckt sich zwischen der „**Bahnhofstraße**“ und der „**Schulstraße**“. Die Arbeiten hierfür dauern voraussichtlich bis Ende Oktober 2023. Leider ist aus Sicherheitsgründen für die Durchführung der Maßnahme eine Vollsperrung der Straße unumgänglich; die Zufahrt für Anlieger ist mit Einschränkungen allerdings weiterhin möglich. Im Anschluss erfolgt die punktuelle Erneuerung der Hausanschlüsse. Hier werden wir im Vorfeld jeweils mit Ihnen in Kontakt treten und die Arbeiten selbstverständlich abstimmen. Vor Beginn der Arbeiten wurde ein Beweissicherungsverfahren der angrenzenden Bebauung und der Einfriedungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde seitens der wvr ein Sachverständiger beauftragt.

Wir werden bemüht sein, die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubentwicklung für Sie so gering wie möglich zu halten.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Alsalloum (Tel.: 06135 73-19) oder Herrn Tuchel (Tel.: 06135 73-3705).

**Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis!**

Aufsichtsratsvorsitzender: Markus Conrad  
Geschäftsführer: Ronald Roepke  
Amtsgericht: Mainz HRB 3932

**Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH**  
Rheinallee 87 · 55294 Bodenheim  
Tel: 06135 73-0 · [www.wvr.de](http://www.wvr.de)